

## Nutzungsordnung für das Labor für gaschromatographische Analysen der Spurenstoffe F12 und SF6, Abt. Ozeanographie, Institut für Umweltphysik, Universität Bremen

### § 0 Präambel

Diese Nutzungsordnung soll die störungsfreie Nutzung des Labors für die gaschromatographische Analyse der anthropogenen Spurenstoffe F12 und SF6 der Abteilung Ozeanographie des Institut für Umweltphysik (IUP) der Universität Bremen (im Folgenden: TRACER) gewährleisten und zu einer hohen Auslastung führen. Ziel der Nutzung ist es, neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden zu erarbeiten und ggf. zu veröffentlichen. Grundlage aller Arbeiten sind die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Universität Bremen.

### § 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für die Nutzung der Geräte von TRACER sowie Kooperationspartner und externe Wissenschaftler (im Folgenden: Nutzer) und sämtliche hierauf gerichteten Verträge.

### § 2 Allgemeines zur Nutzung

- (1) Das Labor TRACER ist spezialisiert auf die präzise Analyse von geringen Mengen der anthropogenen Spurenstoffe F12 und SF6 in Ozean- und Grundwasserproben.
- (2) Zur Analyse von Ozeanwasserproben und Grundwasserproben werden die Spurenstoffe F12 und SF6 gemessen.
- (3) Die Bedienung der Geräte erfolgt ausschließlich durch speziell für diese Analysen ausgewiesenen Mitarbeiter TRACER.

### § 3 Zustandekommen des Auftrags

- (1) Der Nutzer kann sich über das Gerät und das Messverfahren anhand der frei zugänglichen Artikel in Fachzeitschriften informieren. Die Artikel sind auf der Webseite [www.ocean.uni-bremen.de](http://www.ocean.uni-bremen.de) genannt. Bei Interesse an einer Beauftragung ist das geplante Projekt sodann mit dem Laborleiter von TRACER vorab zu besprechen.
- (2) Der Nutzer spezifiziert die Anzahl der geplanten Analysen und die Eigenschaften der Proben. Sind bei der Lagerung der Proben besondere Vorkehrungen zu treffen, ist dies dem Labor TRACER bereits mit Anfrage anzuzeigen und hierauf besonders hinzuweisen.

#### Institut für Umweltphysik

Abt. Ozeanographie

Fachbereich 01

Physik/Elektrotechnik

#### Klaus Bulsiewicz

**01.06.2022**

Otto Hahn Allee  
28359 Bremen

Telefon (0421) 218 - 62153

Fax (0421) 218 – 62165

eMail [kbulsie@uni-bremen.de](mailto:kbulsie@uni-bremen.de)

www [www.noblegas.uni-bremen.de](http://www.noblegas.uni-bremen.de)

#### Bankverbindungen:

Norddeutsche Landesbank  
- Girozentrale -  
Swift-Code: BRLADE22XXX  
IBAN: DE37 2905 0000  
1070 5000 07

Umsatzsteuernummer  
460/100/05505

Umsatzsteuer-ID  
DE811 245 070

(3) Der Nutzer kann bei Grundwasserproben eine Vorabbesichtigung des Untersuchungsgebietes erfragen und die Probennahme beauftragen.

(4) Der Nutzer erhält von TRACER ein verbindliches Angebot für eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Das Angebot weist u.a. Kosten für den Transport von speziellen Probenbehältern aus.

(5) Nach Auftragserteilung zur Analyse von Proben teilt TRACER dem Nutzer die Annahme des Auftrags und den für die Messung geplanten Zeitraum in Textform (per Fax oder E-Mail) mit. Ein Anspruch auf einen bestimmten Termin besteht nicht.

(6) Für die in dem Auftrag ausgewiesene Summe an Proben werden dem Nutzer Probenbehälter zugesandt. Dies kann bis zu 14 Tage dauern.

#### **§ 4 Terminzusagen**

Dem Nutzer wird der geplante Termin für die Lieferung der Daten genannt. Im Falle eines Defekts am Messsystem muss auch eine langfristige Terminverschiebung in Kauf genommen werden. TRACER haftet nicht für die dem Nutzer durch die Terminverschiebung entstandenen Kosten.

#### **§ 5 Nutzungsentgelt**

(1) Die Aufarbeitung, Analyse und Ermittlung der Konzentrationen von F12 und SF6 einer Ozeanwasserprobe im TRACER-Labor wird mit 220€ in Rechnung gestellt. Die Aufarbeitung, Analyse und Ermittlung der Konzentrationen von F12 und SF6 einer Grundwasserprobe im TRACER-Labor wird mit 370€ in Rechnung gestellt. Bei einer Anzahl von mehr als 9 Proben wird ein Rabatt von 5% gewährt.

(2) Bei Kooperationsprojekten mit Forschungsinstituten werden 110€ je Ozeanwasserprobe im TRACER-Labor bzw. 185€ je Grundwasserprobe im TRACER-Labor in Rechnung gestellt. Die Mindestanzahl von Ozeanwasserproben muss 200 betragen.

(3) Für wissenschaftliche Projekte mit Einrichtungen der Universität Bremen werden 90€ je Ozeanwasserprobe im TRACER-Labor bzw. 150€ je Grundwasserprobe im TRACER-Labor in Rechnung gestellt.

(4) Für wissenschaftliche Projekte mit Einrichtungen der Universität Bremen werden 70€ je Ozeanwasserprobe bei Messungen direkt an Bord in Rechnung gestellt. Bei Kooperationsprojekten mit Forschungsinstituten werden 90€ je Ozeanwasserprobe an Bord in Rechnung gestellt. Die Mindestanzahl von Proben muss 200 betragen.

(5) Die Beträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Transportkosten von Probenbehältern und Geräten sowie ggf. anfallende Reisekosten von Mitarbeitern von TRACER werden extra in Rechnung gestellt.

(6) In die Analyse inbegriffen sind die zur Vorbereitung notwendige Beratung, Aufbereitung der Proben, Entsorgung des Probenmaterials, Datenauswertung und eine kurze Interpretation auf der Basis der von TRACER gewonnenen Daten. Diese Interpretation wird in Form einer digitalen Liste mit Probandaten und Kommentaren übermittelt und darf vom Nutzer für eine weitere Bearbeitung verwendet werden.

(7) Die Termine für die Lieferung der Daten bei einer Anzahl von Proben von mehr als 300 können stark variieren. Es muss eine Verlustrate von bis zu 15% in Kauf genommen werden.

(8) Die Interpretation kann bei Grundwasserproben nur erfolgen, wenn zu den Proben auch Daten über das Untersuchungsgebiet wie Geländehöhe NN, die Infiltrationstemperatur (oder die Jahresmitteltemperatur) und die Filtertiefe zur Verfügung stehen. Bei Ozeanwasserproben sind Daten zu Temperatur, Salzgehalt und Druck bzw. Wassertiefe (hydrographische Daten) erforderlich.

(9) Die Analysekosten sind mit der Rechnungsstellung durch die Universität Bremen fällig und zahlbar auf folgendes Konto

IBAN	DE37 2905 0000 1070 5000 07
BIC	BRLADE22XXX
Die Steuernummer der Universität Bremen	460/100/05505
Umsatzsteuer-ID	DE811 245 070

Der Nutzer kommt mit der Zahlung des Nutzungsentgelts spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung leistet. Der Nutzer ist in Nicht-EU-Staaten für die rechtmäßige Versteuerung der Leistungen verantwortlich.

(10) Bei nicht erfolgreich gemessenen Proben kann TRACER einen Aufwand ohne Nachweis von 50€ je Probe in Rechnung stellen.

(11) TRACER können keine Kosten in Rechnung gestellt werden, die die Wiederbeschaffung einer nicht erfolgreich analysierten Probe beinhalten.

### **§ 6 Vorbereitung, Ablauf und Ergebnisse des Messverfahrens**

(1) Grundwasserproben: Mit den Proben hat der Nutzer eine Liste digital zu übermitteln, die mindestens Nutzer (ggf. Projektname), eindeutige Messstellenbezeichnung, laufende Nummerierung der Messstelle, laufende Nummer des verwendeten Probengefäßes, die Wassertemperatur (oder die Jahresmitteltemperatur), die Geländehöhe und die Filtertiefe enthalten.

Die Beschriftung der Wasserproben hat mindestens folgende Bestandteile aufzuweisen:

Nutzer, ggf. Projektname, eindeutige Messstellenbezeichnung, laufende Nummerierung der Messstelle, laufende Nummer des verwendeten Probengefäßes.

TRACER kann sich weigern die Proben zu messen, wenn die Identifizierung unklar ist.

(2) Ozeanwasserproben: Mit den Proben hat der Nutzer zwei digitale Protokolllisten zu übermitteln. Die entsprechenden Vordrucke mit den notwendigen Angaben werden in Form von Excel-Tabellen zugeschickt.

TRACER kann sich weigern die Proben zu messen, wenn die Identifizierung unklar ist.

(3) Die wissenschaftliche Auswertung der Messergebnisse erfolgt durch den Nutzer. TRACER steht für Beratungen und Diskussionen zur Verfügung. Sind Mitarbeiter von TRACER in die wissenschaftliche Auswertung mit eingebunden, gelten die Veröffentlichungsregelungen der DFG. Publikationen, die aus den Messergebnissen entstehen, sind TRACER als Reprint zur Verfügung zu stellen.

### **§ 7 Haftung**

(1) Für die Nutzbarkeit sowie die Weiterverwendbarkeit der Messergebnisse übernimmt TRACER keine Haftung.

(2) Soweit bei der Lagerung der Proben oder bei der Beprobung besondere Vorkehrungen zu treffen sind, haftet TRACER nicht für die Verschlechterung einer Probe oder die Verfälschung der Messergebnisse, die durch unsachgemäßen Umgang mit der Probe entstanden sind.

### **§ 8 Umgang mit den Daten**

(1) Die vom Nutzer zur Verfügung gestellten Informationen sind ausschließlich TRACER-Mitarbeitern zugänglich, die mit dem Betrieb des Gerätes befasst sind.

(2) Messergebnisse werden von TRACER ausschließlich zur Verbesserung des Messbetriebes genutzt. Darüber hinausgehende Verwendungen werden mit dem Nutzer abgesprochen.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

(1) Erfüllungsort ist Bremen. Bremen wird als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Diese Nutzerordnung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Nutzerordnung werden auf der Webseite [www.noblegas.uni-bremen.de](http://www.noblegas.uni-bremen.de) bekannt gemacht.

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Nutzerordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der Nutzerordnung im Übrigen hiervon unberührt. Sind Bestimmungen dieser Vereinbarung auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geiste, dem Inhalt und Zweck des Nutzungsvertrages bestmöglich gerecht wird.

(4) Hinweise zur Probennahme, die Kontaktdaten der Mitarbeiter, Fachartikel zu wissenschaftlichen Fragestellungen und des Messverfahrens können auf der Webseite [www.ocean.uni-bremen.de](http://www.ocean.uni-bremen.de) eingesehen werden.

Bremen, den 01.06.2022